

## Erfolgreich gestartet: Elektronisches Register für Vorsorgevollmachten

Wer seine Angelegenheiten aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht mehr selbst erledigen kann, für den bestellt das zuständige Amtsgericht einen Betreuer. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt. Denn in einer Vorsorgevollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens beauftragen, sich um alles zu kümmern, wenn Sie hierzu nicht mehr in der Lage sind.

Tritt ein Betreuungsfall ein, wird das Vormundschaftsgericht prüfen, ob eine Vorsorgevollmacht vorliegt und damit eine Betreuung entbehrlich ist. Mit dem bei der Bundesnotarkammer (Berlin) neu eingerichteten zentralen elektronischen Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen wird diese Suche ganz erheblich vereinfacht.

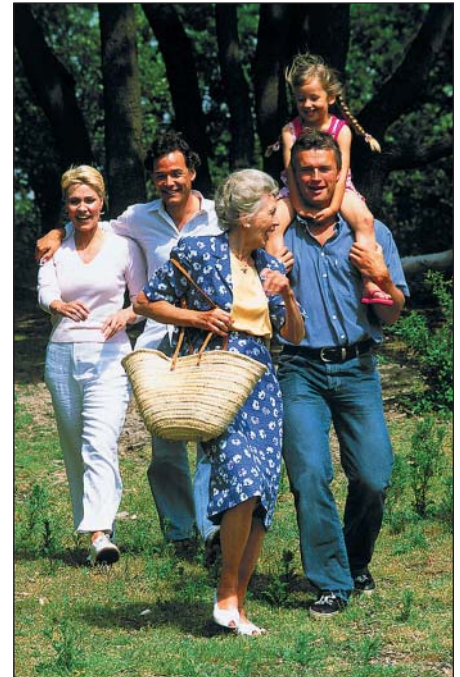
### Der Vorteil für Sie:

Haben Sie eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung bei Ihrem Notar errichtet und in das Zentralregister einstellen lassen, so ist ein Auffinden Ihrer Erklärung sicher gewährleistet. Denn vor der Einleitung eines Betreuungsverfahrens kann sich künftig das

für Sie zuständige Vormundschaftsgericht schnell und zuverlässig darüber informieren, ob Sie bei einem Notar eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung errichtet haben. Die Anordnung einer Betreuung wird dann überflüssig.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben in den vergangenen Wochen bereits die Möglichkeit genutzt, ihre notarielle Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung in das Zentralregister einstellen zu lassen. Seit dem Start des Registers wurden innerhalb weniger Wochen weit über 30.000 Meldungen an das Zentralregister vorgenommen. Damit ist es bereits jetzt das größte Register seiner Art in ganz Deutschland.

Die Übermittlung der Daten an das Register erfolgt durch den Notar, der die Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erstellt, und setzt voraus, dass dieser von seiner Verschwiegenheitspflicht gem. § 18 Bundesnotarordnung (BNotO) entbunden wurde. Ich empfehle Ihnen daher, ab sofort in einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung eine Klausel aufzunehmen, wo-



nach ich die Daten Ihrer Erklärung an das Zentralregister der Bundesnotarkammer melden darf. Haben Sie bereits in der Vergangenheit eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung errichtet, bietet sich möglicherweise eine nachträgliche Meldung zu dem Zentralregister an.

Über die näheren Einzelheiten sowie alle weiteren Fragen, die mit dem elektronischen Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zusammenhängen, berate ich Sie gerne.

## Nachgehakt: Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens bevollmächtigen, für Sie tätig zu werden, sofern Sie Ihre Angelegenheiten, etwa aufgrund einer schweren Erkrankung, selbst nicht mehr regeln können. Damit wird verhindert, dass fremde Personen über Ihre Belange entscheiden.

Kennen Sie niemanden, zu dem Sie absolutes Vertrauen haben, besteht

die Möglichkeit einer Betreuerbestellung. Der Betreuer wird durch das Gericht beaufsichtigt und kontrolliert. In einer Betreuungsverfügung können Sie eine geeignete Person benennen, die im Falle Ihrer Gebrechlichkeit zum Betreuer bestellt werden soll. Umgekehrt kann auch bestimmt werden, welche Person gerade nicht die Betreuung übernehmen soll. Vor allem können Sie festlegen, wie Sie betreut werden wollen und was bei der Gestaltung

Ihres täglichen Lebens zu beachten ist. Sie erklären z.B., ob Sie eine Unterbringung in einem Heim wünschen oder strikt ablehnen und welche Vorgaben bei einer medizinischen Behandlung zu beachten sind.

Egal, ob Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung: Der Notar sorgt dafür, dass alles in die richtige Form kommt.

## Der Gang zum Notar lohnt: Kein Rosenkrieg dank Ehevertrag

Wer den Bund fürs Leben schließt, denkt selten an das Scheitern der Ehe. Die Realität sieht jedoch anders aus: Jede dritte Ehe wird geschieden, oft trennen sich die Ehepartner im Streit um Kinder, Vermögen oder Versorgung.

Wer vor oder während der funktionierenden Ehe einen Ehevertrag abschließt, ist weder unromantisch noch ein hoffnungsloser Pessimist. Ein Ehevertrag kann vorbeugen – wie Sicherheitsgurte und Airbags im Auto. Zugewinngemeinschaft, Versorgungsausgleich, Unterhaltsansprüche: Das Gesetz hat einen umfangreichen Katalog an gegenseitigen Rechten und Pflichten zusammengestellt.

Ehegatten, die einen fairen Ehevertrag schließen, können sicher sein, dass ihre Vereinbarungen im Falle einer Scheidung berücksichtigt werden. Daher empfiehlt sich für alle Paare, frühzeitig den Weg zu einem Notar zu suchen, um sich dort sachkundig und unparteiisch beraten zu lassen. Dabei muss es nicht zwangsläufig zum Abschluss eines Ehevertrages kommen.

Ob und mit welchem Inhalt der Notar zum Ehevertrag rät, hängt davon ab, ob die gesetzlichen Regelungen von den Ehegatten im konkreten Einzelfall als gerecht und angemessen betrachtet werden.

Für einige Personengruppen ist der Abschluss eines Ehevertrages aber besonders empfehlenswert. Das sind beispielsweise:

- **Doppelverdiener.** Verdienen beide Partner gut und annähernd gleich viel, können sie, zumal wenn die Ehe kinderlos ist, Zugewinn- und Versorgungsausgleich in einem Ehevertrag vollständig ausschließen.
- **Verschuldete.** Bringt ein Partner hohe Schulden mit in die Ehe, sollte unbedingt ein Ehevertrag abgeschlossen werden, in dem der exakte Schuldenbetrag festgehalten wird. Bei einer Scheidung wird dann beim Zugewinnausgleich die Schuldentilgung während der Ehejahre berücksichtigt.
- **Zweitehen.** Wer nach einer Scheidung oder dem Tod des früheren Partners erneut heiratet, kann mit einem Ehevertrag verhindern, dass Kinder aus erster Ehe im Erbfall benachteiligt werden. Empfehlenswert ist es dann, zusätzlich zum Ehe- auch einen Erbvertrag aufzusetzen.
- **Unternehmer und Freiberufler.** Sie zahlen andernfalls nämlich im Falle einer Scheidung die Hälfte des Firmen- oder Bürowertes an den Ex-Partner. Das kann bis zur Pleite führen.
- **Ehen mit Ausländern.** Partner mit verschiedenen Staatsbürgerschaften können festlegen, welche Rechtsordnung im Falle einer Scheidung gelten soll.



In allen Fällen wird der Notar die Ehegatten über den aktuellen Stand der Rechtsprechung und damit über die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten aufklären und diese bei seinen Gestaltungsvorschlägen berücksichtigen. Er unterstützt die Ehegatten auf diese Weise bei ihrer Suche nach einer interessengerechten und für ihre Ehe maßgeschneiderten Regelung. Dabei kommt es ihm zugute, dass er als Träger eines öffentlichen Amtes nicht einseitiger Interessenvertreter eines Ehegatten, sondern unabhängiger und unparteiischer Berater beider Partner ist.

## Ohne Vertrag geht Partner leer aus

Wenn es ums Erben geht, dreht sich alles um die Familie. Zu den gesetzlichen Erben gehören nämlich nur die Ehepartner und blutsnahe Angehörige. Für Paare ohne Trauschein ist dagegen Eigeninitiative geboten, sonst bleibt ihnen im Todesfall nichts als die Trauer.

Das musste auch Andrea Schwarz feststellen, als ihr Freund Carsten tödlich verunglückte. Zwar leben Carstens Eltern nicht mehr, dafür verlangt nun sein Bruder, dass Andrea die Wohnung räumt. Die gehörte nämlich Carsten. Und Andrea musste mit ansehen, wie Carstens Möbel, die sie jahrelang umgeben hatten, herausgetragen wurden. Auch von Carstens Ersparnissen sieht sie keinen Cent.

Fast jedes zweite Paar, so schätzen Experten, lebt in den neuen Bundesländern ohne Trauschein zusammen. Diese Paare haben keinerlei Absicherungen, wenn einer von ihnen stirbt. Selbst wenn der Verstorbene keine Verwandten hinterlässt, erbt eher der Staat als der Lebensgefährte. Nur wenn der Lebenspartner vom Verstorbenen Unterhalt bekam, hat er darauf für weitere 30 Tage einen Anspruch gegenüber den Erben. Ein mageres Trostpflaster.

Bei nicht verheirateten Paaren ist es daher besonders ratsam, einen Erbvertrag abzuschließen. Dieser bedarf der notariellen Beurkundung. In dem Erbvertrag können sich die Partner gegenseitig als Erben einsetzen. Am besten ist es, ein Rücktrittsrecht mit aufzunehmen, falls die Beziehung auseinander gehen sollte. Dabei wird der Rücktritt erst dann wirksam, wenn auch der andere Partner davon erfährt.

Nicht verhindern können die Partner allerdings, dass der Fiskus über die Erbschaftssteuer einen Anteil von bis zu 50% einfordert. Das ist allerdings immer noch besser, als nach einer jahrzehntelangen Partnerschaft vor dem Nichts zu stehen.

**Noch Fragen?  
Dann erreichen Sie mich  
unter meiner Büroanschrift:**